



Anleitung zum neuen GAV Boden – leicht gemacht!

Diese 5 Fragen führen Sie erfolgreich durch die Änderungen:

1. Beschäftige ich Bodenleger/-innen, Bodenbelagsberater/-innen oder ähnliches Personal?

- ✓ Ja: Ich bin dem GAV Boden unterstellt.
- ✗ Nein: Ich bin nicht betroffen (z. B. Einzelfirma).

2. Habe ich den GAV Boden bereits gelesen?

- ✓ Ja: Jetzt muss ich meine Mitarbeitenden informieren.
- ✗ Nein: GAV herunterladen und lesen: www.bodenschweiz.ch.

3. Führe ich eine Zeiterfassung?

- ✓ Ja: Zeiterfassung anpassen und gemäss GAV garantieren.
- ✗ Nein: Zeiterfassung einführen und gemäss GAV garantieren.

4. Ist die Buchhaltung / der Treuhänder über die Vollzugskostenbeiträge informiert?

- ✓ Ja: Lohnbuchhaltung anpassen lassen.
- ✗ Nein: Jetzt Buchhaltung / Treuhänder informieren und Lohnbuchhaltung anpassen.

5. Gibt es eine geschulte Person für Arbeitssicherheit? Bin ich einer Branchenlösung angeschlossen?

- ✓ Ja: Danke für Ihren Beitrag zu gesunden Mitarbeitenden.
- ✗ Nein: Branchenlösung BodenSchweiz oder gleichwertig beitreten.

Bitte beachten Sie die FAQ auf der Rückseite. Alle Unterlagen, Lohnvorschriften und weitere Infos finden Sie auf: www.bodenschweiz.ch

Stand: September 2025



Arbeitgeberkontakt BodenSchweiz

Industriestrasse 23, 5036 Oberentfelden
info@bodenschweiz.ch
+41 62 822 29 40

Der erste allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für die Deutschschweizer Bodenbelagsbranche (GAV Boden)

Die wichtigsten Fragen und Antworten kurz und knapp

Sind alle Betriebe davon betroffen?

Nein, Einmanngesellschaften und juristische Personen ohne Mitarbeitende sind nicht betroffen. In der Romandie, im Tessin und im Kanton Basel-Stadt gelten andere GAVs.

Sind alle meine Mitarbeitenden betroffen?

Wenn Ihr Betrieb dem GAV Boden unterstellt ist, sind auch alle Ihre Mitarbeitenden, welche auf der AHV-Lohnliste stehen, dem GAV Boden angeschlossen.

Was bringt mir ein GAV als Arbeitgeber?

Ein GAV bringt verbindliche Mindeststandards für die Arbeitnehmer und die Gewissheit, die Arbeitnehmer fair zu behandeln.

Wer ist zuständig für den GAV?

Die paritätische Berufskommission. Diese stellt Administration, Vollzug und Durchsetzung des GAV sicher. Die paritätische Berufskommission befindet sich in Gründung.

Ich will aber keinen GAV, was kann ich tun?

Der GAV Boden wurde vom Bundesrat per 1. September 2025 allgemeinverbindlich erklärt.

Muss ich meine Mitarbeitenden informieren?

Als fairer Arbeitgeber empfehlen wir Ihnen, Ihre Mitarbeitenden zu informieren.

Warum muss ich Beiträge bezahlen?

Der Bundesrat hat für die Kontrolle der Einhaltung des GAVs Vollzugskostenbeiträge allgemeinverbindlich erklärt. Diese Beiträge sind zweckgebunden und werden für die Kontrolle des GAVs verwendet.

Sind auch ausländische Betriebe dem GAV unterstellt?

Ja, das sind sie. Sie müssen sich zwingend beim kantonalen Amt für Wirtschaft und bei der zuständigen paritätischen Berufskommission anmelden und ebenso Beiträge bezahlen.

Ist eine Verbandsmitgliedschaft zwingend?

Nein, in der Schweiz gibt es keinen Verbandszwang. Das gilt für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Die Verbände können jedoch Dienstleistungen anbieten, welche für Mitglieder vergünstigt sind. BodenSchweiz und die paritätische Berufskommission behandeln alle gleich, egal ob Mitglied oder nicht (dies gilt für Auskünfte zum GAV).